



HESSISCHER LANDTAG

12. 04. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten) und Wiebke Knell (Freie Demokraten)
vom 22.02.2021

**Neubau des Feuerwehrhauses in der Gemeinde Meinhard und Raumbedarf der
Rettungshundestaffel**

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragestellers:

Im vergangenen Jahr hat die Gemeinde Meinhard das Land Hessen verklagt, da sie der Auffassung war, dass der Förderbescheid des Landes Hessen für den Neubau des Feuerwehrhauses zu gering ausgefallen sei. Der Hessische Städte- und Gemeindebund führt in der Begründung der Klage aus, dass die Förderquote mit Blick auf die gesamten Baukosten bei lediglich 19 % liege. Dem „HNA“-Artikel „Rettungshundestaffel Werra-Meißner soll Heimat in Schwebda finden“ vom 6. Februar 2021 war nun zu entnehmen, dass die Rettungshundestaffel des Werra-Meißner-Kreises Räumlichkeiten im Neubau des Feuerwehrhauses der Gemeinde Meinhard erhalten solle. Es ergeben sich Fragen hinsichtlich der Berücksichtigung der Rettungshundestaffel bei der Förderung durch das Land Hessen.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Der Brandschutz ist eine kommunale Aufgabe, bei deren Wahrnehmung das Land Hessen die Kommunen u. a. durch die Förderung von Feuerwehrhäusern und Feuerwehrfahrzeugen im Sinne der Sicherheit aller Hessinnen und Hessen umfassend und mit großem Engagement unterstützt. Die Zuwendungen werden nach der Brandschutzförderrichtlinie des Landes Hessen vergeben. Danach müssen die Kreise und kreisfreien Städte eine Prioritätenliste der anstehenden Projekte getrennt nach Feuerwehrfahrzeugen und baulichen Maßnahmen erstellen. Entsprechend dieser Prioritäten erfolgt vom Land die Förderung.

Der Fördersatz beträgt in der Regel 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Da jedoch auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen berücksichtigt wird, kann dieser Satz bei leistungsschwachen Kommunen um bis zu 10 % erhöht, bei leistungsstarken Kommunen um bis zu 10 % vermindert werden. Dieser Fördersatz für jede Kommune wird jährlich vom Finanzministerium neu errechnet.

Mit der Neuauflage der Brandschutzförderrichtlinie im Januar 2020 haben wir die zuwendungsfähigen Ausgaben nunmehr um rund 10 % erhöht und können die Feuerwehren vor Ort noch umfangreicher unterstützen.

Die Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Fördermittel hat die Gemeinde Meinhard für den Neubau des Feuerwehrhauses beantragt?

Mit Antrag vom 30. März 2017 hat die Gemeinde Meinhard eine Zuwendung in Höhe von 650.000 € zum Neubau des Feuerwehrhauses im Ortsteil Schwebda auf Grundlage der Brandschutzförderrichtlinie des Landes Hessen beantragt. Die Gesamtkosten wurden von der Gemeinde auf 1.358.358 € veranschlagt.

Frage 2. In welcher Höhe hat die Landesregierung Fördermittel für den Neubau des Feuerwehrhauses bewilligt?

Die Höhe, Art und Umfang von Landeszuwendungen sind unter Punkt 3 der Brandschutzförderrichtlinie festgelegt. Demnach werden die zuwendungsfähigen Ausgaben für bauliche Maßnahmen

vollumfänglich nach den Anlagen 1a und 1b, dem Raumprogramm für die Ausstattung von Feuerwehrhäusern, ermittelt. Die Zuwendungen werden grundsätzlich im Wege der Festbetragsfinanzierung bewilligt.

Alle im Antrag dargestellten Räume des Feuerwehrhauses wurden bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben unter Anwendung der Anlage 1a und 1b der Brandschutzförderrichtlinie berücksichtigt. Die zuwendungsfähigen Ausgaben belaufen sich demnach auf eine Höhe von 645.000,00 €. Die Förderquote wurde vom Hessischen Ministerium der Finanzen für das Förderjahr mit 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben festgelegt.

Daraus ergibt sich die Summe der Zuwendung in Höhe von 258.000,00 €.

Frage 3. Aus welchen Gründen ist es zu der aus Sicht der Gemeinde Meinhard zu geringen Förderquote von 19 % gekommen?

Die Gemeinde geht davon aus, dass sich die Zuwendungshöhe an den tatsächlichen Kosten der baulichen Maßnahme orientiert. Gemäß der Brandschutzförderrichtlinie des Landes Hessen wird aber das Raumprogramm angewendet. Es erfolgt eine Förderung im Wege der Festbetragsfinanzierung und nicht im Wege der Anteilfinanzierung. Die Gemeinde hatte darüber hinaus auch eine nichtzutreffende Erwartungshaltung bezüglich der Förderquote. Um bei den erwarteten Gesamtkosten von 1.358.358 € auf die beantragte Zuwendungshöhe von 650.000 € kommen zu können, hätte der Fördersatz rund 48 % der Gesamtkosten betragen müssen. Wie einleitend ausgeführt, liegt der Regelfördersatz jedoch selbst bei finanzschwachen Zuwendungsempfängern bei maximal 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Kombination aus diesen beiden Faktoren führt zu einer besonders großen Differenz zwischen dem Erwarteten und dem, was die Brandschutzförderrichtlinie ermöglicht.

Frage 4. Wurden bei der Berechnung der Fördermittel steigende Baukosten und steigende arbeitssicherheits-technische Anforderungen an den Bau von Feuerwehrhäusern berücksichtigt?

Bei der Novellierung der Brandschutzförderrichtlinie im Jahr 2019 (Inkraftsetzung der jetzt gültigen BSFRL am 23. Februar 2020) wurden die zuwendungsfähigen Ausgaben auf Grundlage des aktuellen Baukostenindex angepasst.

Frage 5. Wie bewertet die Landesregierung die Bedeutung von Rettungshundestaffeln?

Die Landesregierung hat bereits mehrfach die Bedeutung von Rettungshundestaffeln (Kleine Anfragen 18/1143, 19/2136 sowie 19/5738) bewertet. Die Suche nach vermissten Personen (Flächensuche, Trümmersuche und Mantrailing) erfordern von Hunden und Hundeführern eine besondere Ausbildung und ständiges Training. Neben den Vorhaltungen des Diensthundewesens bei der Hessischen Polizei gibt es weitere Einheiten (Rettungshundestaffeln).

Rettungshundestaffeln werden in Hessen im Katastrophenschutz von öffentlichen Trägern (Feuerwehren und der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk) und anerkannten privaten Trägern (Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe und Malteser Hilfsdienst) mit über 200 geprüften bzw. in Ausbildung befindlichen Hunden vorgehalten.

Über diese Vorhaltungen hinaus sind in Hessen einige private Rettungshundestaffeln etabliert, die aber nicht Bestandteil des Katastrophenschutzes des Landes Hessen sind. Die Mitgliedschaft in einer anerkannten Hilfsorganisation ist Voraussetzung dafür, dass die Hundeführerinnen und Hundeführer über die für eine Mitwirkung in einer KatS-Einheit notwendige (Grund-) Ausbildung verfügen. Den privaten Rettungshundestaffeln ist daher zu empfehlen, sich den Rettungshundestaffeln in den anerkannten Hilfsorganisationen bzw. der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder den genannten Feuerwehren anzuschließen, wenn diese im Katastrophenschutz mitwirken wollen. Die landesweite Anerkennung einzelner privater Rettungshundestaffeln als Einheiten des Katastrophenschutzes nach § 27 Abs. 3 HBKG ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

Bei der in Rede stehenden Rettungshundestaffel handelt es sich um keine Einheit, die bei einem der voran genannten öffentlichen oder anerkannten privaten Träger eingerichtet ist.

Frage 6. Wie fördert die Landesregierung Rettungshundestaffeln?

Die oben genannten anerkannten Hilfsorganisationen werden vom Land mit rd. 660.000 € jährlich in pauschalierter Form gefördert, indem für die anteiligen Verwaltungs- und Personalkosten der Hilfsorganisationen, die KatS-Ausbildung an organisationseigenen Schulen sowie die persönliche Schutzausrüstung der Helferinnen und Helfer und für kleinere Baumaßnahmen eine Zuwendung

erfolgt. Zudem hat das Land im Rahmen der Covid-19 Pandemie für die anerkannten Hilfsorganisationen insgesamt 4 Mio. € zusätzlich zur Verfügung gestellt, um mögliche Mindereinnahmen der privaten Träger der Einheiten kompensieren zu können. Durch diese Maßnahme ist die Einsatzfähigkeit der Hilfsorganisationen für Aufgaben im Katastrophenschutz sichergestellt. Die Organisationen bestreiten die Kosten ihrer Rettungshundestaffeln im Übrigen aus allgemeinen Mitteln. Eine spezifische Finanzierung konkreter Aufgaben in der jeweiligen Einheit oder Einrichtung ist nach dem Hessischen Katastrophenschutzkonzept nicht vorgesehen.

Frage 7. Wurde der Platz- und Raumbedarf der Rettungshundestaffel bei der Berechnung der Fördermittel berücksichtigt?

In dem Zuwendungsantrag der Gemeinde Meinhard für das Feuerwehrhaus Schwebda wurde die Rettungshundestaffel nicht erwähnt und hierfür auch keine Räume vorgesehen.

Frage 8. Falls ja: In welcher Höhe wurden zusätzliche Baukosten veranschlagt und in welcher Höhe werden diese durch das Land gefördert?

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 5 und 6 verwiesen.

Frage 9. Welche weiteren Fördermittel kommen durch den Einzug der Rettungshundestaffel für den Neubau des Feuerwehrhauses in Frage?

Die Vorhaltung einer Rettungshundestaffel bei einer kommunalen Feuerwehr hat keinen Einfluss auf mögliche Förderungen der baulichen Anlage, da die Rettungshunde bei den Hundehaltern leben und nicht im Feuerwehrhaus untergebracht sind.

Wiesbaden, 5. April 2021

Peter Beuth